

# Leitfaden für Veranstalter

---

## Saal

### **Veranstaltungen in für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäuden, mit festgelegter Höchst-Teilnehmerzahl (z.B. Stadthalle, Saal in Gaststätte, Schulaula, Sporthalle etc.)**

Bei Veranstaltung in einem für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäude mit festgelegter Höchst-Teilnehmerzahl (z. B. Stadthallen, Sälen in Gaststätten, Schulaulen, Sporthallen etc.) ist bis zur genehmigten Besucherzahl alles mit der Baugenehmigung abgedeckt und bedarf keiner weiteren baurechtlichen Anzeige (unbeschadet sonstiger erforderlichen Anzeigen).

Bei mehr als 200 Besuchern muss dazu immer eine Genehmigung des Gebäudes nach der Versammlungsstättenverordnung vorliegen.

Der Betreiber und der Veranstalter haben dabei die Einhaltung der zugelassenen Teilnehmerzahl sicherzustellen.

### **Aufgaben**

- Genehmigte Besucherzahl abfragen oder aus Genehmigung des Gebäudes entnehmen.
- Einhalten der zugelassenen Teilnehmerzahl sicherstellen.
- Bei mehr als 200 Besuchern klären, ob eine Genehmigung des Gebäudes nach der Versammlungsstättenverordnung vorliegt.

### **Ansprechpartner**

Landratsamt

Bauamt  
Herr Stefan Goßner  
08342 911-561  
08342 911-97390  
stefan.gossner@lra-oal.bayern.de

Landratsamt  
Bauamt  
Herr Otto Kindermann  
08342 911-395  
08342 911-97390  
otto.kindermann@lra-oal.bayern.de